

Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 16. bis 20. November 2015

Neufassung

des Kirchengesetzes zur Ergänzung
der Lehrbeanstandungsordnung der
Evangelischen Kirche der Union
(Ergänzungsgesetz zur Lehrbean-
standungsordnung - EG LBO) vom
25. Oktober 1963

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf einer Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung

In der Evangelischen Kirche von Westfalen regeln zwei Normen mögliche Lehrbeanstandungsverfahren:

- a. „Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)“ der Ev. Kirche der Union [jetzt UEK] (**LBO**) vom 27. Juni/10. Juli 1963 – Ordnungsnummer 127 in der Rechtssammlung der EKvW
- b. „Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union“ [jetzt UEK] (**EG LBO**) vom 25. Oktober 1963 – Ordnungsnummer 128 in der Rechtssammlung der EKvW.

Das Lehrbeanstandungsverfahren nach der LBO verläuft in zwei Schritten:

- 1. Schritt: Theologisches Lehrgespräch** (§§ 2 bis 11 LBO) durch Beauftragte der Kirchenleitung.

Wenn die Lehrbeanstandung nicht als behoben angesehen werden kann, folgt der

- 2. Schritt: Verfahren** vor der **Spruchkammer** (§§ 12 bis 29 LBO).

Ziel der Überarbeitung ist die Qualitätssicherung des Instrumentes „Lehrbeanstandung“.

Das Landeskirchenamt hatte am 2. September 2014 deshalb wie folgt beschlossen:

„Das ‚Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union‘ (EG LBO) vom 25. Oktober 1963 soll mit dem Ziel einer einfacheren Verfahrensstruktur überarbeitet werden.“

Die **Möglichkeiten** zur Vereinfachung sind dadurch **begrenzt**, dass eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingung (EKU-Recht) gegenwärtig nicht durchsetzbar erscheint. Es bleibt damit nur, die Grenzen dieses Normrahmens (Lehrbeanstandungsordnung der EKU von 1963) auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin auszuloten.

Die vorgesehenen Veränderungen betreffen nur die **westfälische Ausformung** des 2. Schrittes „Verfahren vor der Spruchkammer“ nach dem westfälischen Ergänzungsgesetz von 1963 (EG LBO).

Die LBO schreibt nicht die Bildung von bekenntnisgegliederten Spruchkammern vor, sondern lediglich, dass den in der jeweiligen Kirche geltenden Bekenntnissen „Rechnung zu tragen ist“. Der hier vorgelegte Vorschlag bleibt bei der Gliederung in drei bekenntnisgegliederte Spruchkammern. Diese werden nicht mehr nummeriert, sondern unmittelbar mit ihrer Bekenntnisbindung bezeichnet.

Weitere Änderungen betreffen

- die Einfügung der Bekenntniserklärung seitens der oder des Betroffenen im § 3 Absatz 2 (neu),
- den Umzug der Regelung aus § 10 in den § 4 Absatz 4 (neu),
- die Abgabe des Gelöbnisses im § 8,
- die Einführung von Überschriften sowie
- eine gendersensible Formulierung, vgl. Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 30. November 1995 (KABl. 1995 S. 269).

An dem vorangegangenen Stellungnahmeverfahren wurden neben den Kreissynodalvorständen die Mitglieder der drei Spruchkammern der EKvW (I/lutherisch; II/reformiert; III/uniert) beteiligt, da ihre rechtliche Arbeitsgrundlage unmittelbar betroffen ist.

Nahezu alle Kreissynodalvorstände (27 von 28) haben eine Stellungnahme abgegeben. 26 Kreissynodalvorstände stimmen dem Gesetzesvorhaben zu. Die distanzierende Rückmeldung des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein ist im Wortlaut beigefügt (Anlage 6).

Aus den drei Spruchkammern sind wenige aber zustimmende Stellungnahmen eingegangen. Herr Prof. Dr. Christian Grethlein (Mitglied der Spruchkammer I/lutherisch) stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu, hätte sich aber eine noch weitergehende Änderung gewünscht, weil die Dreier-Einteilung in die Bekenntnisstände „lebensweltlich“ und auch „in der theologischen Ausbildung und Forschung“ keine Rolle mehr spielte. Die ebenfalls grundsätzlich zustimmende Stellungnahme mit einigen Vorschlägen von Herrn Richter i. R. Eckhard Knoblauch (Mitglied der Spruchkammer III/uniert) ist als Anlage 8 beigefügt. Das Redaktionsversehen in der LBO (Rechtssammlung), auf das Herr Knoblauch zutreffend hinweist, ist online bereits korrigiert und wird in der Druckversion mit der nächsten Nachlieferung verbessert. Der Änderungsvorschlag zu § 3 EG LBO wird nicht übernommen. Im vorgelegten Text (Anlage 3) hat die oder der Betroffene entweder bereits eine Erklärung zu Schrift und Bekenntnis abgegeben, die im Verfahren die zuständige Spruchkammer bestimmt (§ 3 Absatz 1 EG LBO), oder vor der Ladung zum Lehrgespräch – also in einer frühen Phase – kann eine entsprechende Klärung herbeigeführt werden (§ 3 Absatz 2 EG LBO). Eine Zuständigkeitslücke entsteht hier nicht.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: LBO 1963

Anlage 2: EG LBO 1963

Anlage 3: Entwurf einer Neufassung des EG LBO 2015

Anlage 4: Synopse mit Begründung

Anlage 5: Übersicht der Stellungnahmen der Kreissynodalvorstände

Anlage 6: Stellungnahme der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

Anlage 7: Übersicht der Stellungnahmen aus den drei Spruchkammern der EKvW

Anlage 8: Stellungnahme von Herrn Richter i. R. Eckhard Knoblauch (Mitglied der Spruchkammer III/uniert)

Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung)

Vom 27. Juni/10. Juli 1963

(ABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgende Ordnung beschlossen:

Grundlegung

I

¹Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments lauter und rein zu bezeugen. ²Mit diesem Auftrag ist ihr die Verpflichtung gegeben, Verkündigung und Lehre an der Heiligen Schrift zu prüfen und um des Heils der Menschen willen eine Verführung der Gewissen und eine Zerstörung der Gemeinde durch schriftwidrige Verkündigung und Lehre abzuwehren.

³Die Kirche kann diesen Auftrag nur wahrnehmen, weil sie die Verheißung hat, dass der Herr der Kirche selbst über der Verkündigung und Lehre des Evangeliums wacht, und dass er seiner Kirche durch den Heiligen Geist hilft, das Evangelium in Vollmacht zu verkündigen und die rechte Lehre zu bewahren.

⁴Auf Grund seiner Taufe ist jeder Christ gerufen, das Evangelium zu bezeugen und auf die lautere Verkündigung und die rechte Lehre des Evangeliums Acht zu haben. ⁵Die berufenen Diener am Wort tragen in ihrem Amt eine besondere Verantwortung für die Reinheit der Verkündigung und Lehre des Evangeliums.

II

¹In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen sind evangelisch-lutherische, evangelisch-reformierte und evangelisch-unierte Gemeinden in Verantwortung vor den in ihnen geltenden Bekenntnissen in einer Kirche verbunden. ²Lutheraner, Reformierte und Unierte wissen sich in ihr Miteinander verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und dienen gemeinsam der Aufgabe, einer Verfälschung der Verkündigung und Lehre zu wehren.

3In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen wachen in den Gemeindegemeinderäten (Presbyterien), Synoden und Kirchenleitungen ordinierte Diener am Wort und Gemeindeglieder in gemeinsamer Verantwortung über Verkündigung und Lehre.

III

1Die Diener am Wort geloben in der Ordination, keine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, wie es verfasst ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung von Barmen.¹

2Im Gehorsam gegen das Zeugnis der Heiligen Schrift und gemäß den Kenntnissen der Reformation haben die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen in ihren Grundartikeln einmütig bekannt, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, das allein aus Gnaden geschenkt und allein im Glauben empfangen wird, und dass die Heilige Schrift, indem sie dies bezeugt, die alleinige Quelle und Richtschnur für Glauben, Lehre und Leben der Kirche ist.

3Ein ordinerter Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zu dem entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, kann nicht im Dienst der öffentlichen Verkündigung und Lehre des Evangeliums bleiben.

V

1Die Verantwortung der Kirche für die schriftgemäße Verkündigung und Lehre des Evangeliums umfasst die gottesdienstliche Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die kirchliche Unterweisung, den Dienst der Seelsorge, die theologische Lehrtätigkeit sowie jede andere Darbietung des Evangeliums in Wort und Schrift.

2Die Kirche nimmt ihre Verantwortung für die rechte Verkündigung und Lehre im Besonderen dadurch wahr, dass sie für die Zurüstung und Bestellung geeigneter Prediger und Lehrer des Evangeliums durch Ausbildung, Prüfung, Ordination und Berufung Sorge trägt.

3Des Weiteren wacht die Kirche über der in ihrem Bereich geschehenden Verkündigung und Lehre ständig durch den Dienst der brüderlichen Beratung, Mahnung und Visitation.

¹ Nr. 2.

⁴Wenn dieser Dienst nicht ausreicht, einen Diener am Wort, der in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, zur Wahrheit des Evangeliums zu weisen, so ist als äußerste Maßnahme ein Lehrbeanstandungsverfahren erforderlich.

⁵Für dieses Verfahren gilt die folgende Ordnung:

Ordnung des Verfahrens

§ 1

(1) Ein Lehrbeanstandungsverfahren setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass ein ordiniertes Diener am Wort durch seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist, und dass der ordinierte Diener am Wort trotz vorausgegangener Ermahnung und Belehrung beharrlich an seiner als schriftwidrig beanstandeten Lehre festhält.

(2) ¹Liegen diese Voraussetzungen vor, so beschließt die Kirchenleitung, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, ein Lehrbeanstandungsverfahren einzuleiten. ²Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei vor dem Beschluss der Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. ³Steht der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, so ist auch dem Kreiskirchenamt (Kreissynodalvorstand) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Bei den in § 33 und 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) ¹Der Beschluss der Kirchenleitung ist dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. ²Dabei sind die Tatsachen nach Absatz 1 anzugeben.

A. Theologisches Lehrgespräch

§ 2

(1) Das Lehrbeanstandungsverfahren beginnt mit einem theologischen Lehrgespräch.

(2) Zweck des Lehrgesprächs ist die Klärung des Sachverhalts und, soweit erforderlich, der Versuch, dem Betroffenen zu helfen, dass er die Schriftwidrigkeit seiner Verkündigung und Lehre erkennt und von ihr lässt.

§ 3

- (1) Die Kirchenleitung beauftragt mit der Teilnahme am Lehrgespräch
 - a) zwei ihrer theologischen Mitglieder,
 - b) eines ihrer nichttheologischen Mitglieder,
 - c) einen im Pfarramt stehenden Theologen, der der Kirchenleitung nicht angehört,
 - d) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder einen sonst im theologischen Lehramt stehenden Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Kirchenleitung bestimmt.
- (3) Die Mehrheit der Beauftragten muss in der gleichen Bekenntnisbindung stehen wie der Betroffene.
- (4) Die Kirchenleitung kann außerdem einen Protokollführer bestellen, der sich nicht am Lehrgespräch beteiligt.

§ 4

- (1) Das Lehrgespräch soll innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung (§ 1 Abs. 3) stattfinden.
- (2) ¹Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit fest und lädt die Beteiligten ein. ²Dabei ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Fernbleibens das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden kann.

§ 5

- (1) ¹Das Lehrgespräch ist nicht öffentlich. ²Die Gliedkirchen können bestimmen, dass der zuständige Generalsuperintendent (Propst) und Superintendent als Zuhörer daran teilnehmen.
- (2) Es kann nur stattfinden, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder, darunter das in § 3 Abs. 1 d genannte Mitglied, anwesend sind.

§ 6

- (1) ¹Über den wesentlichen Inhalt des Gesprächs ist möglichst während seines Verlaufs, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterschreiben ist. ²Verweigert der Betroffene die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift festzustellen.

(2) ¹Dem Betroffenen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. ²Er kann binnen drei Wochen nach Zustellung der Niederschrift der Kirchenleitung seine Stellungnahme zu dem Lehrgespräch einreichen.

§ 7

(1) ¹Nach Abschluss des Lehrgesprächs erstatte der Vorsitzende und die Beisitzer der Kirchenleitung ein Votum darüber, ob die Lehrbeanstandung als behoben angesehen werden kann oder ob sie aufrechtzuerhalten ist, und welche Maßnahmen nach § 8 im letzteren Fall empfohlen werden. ²Das Votum ist von dem Vorsitzenden und sämtlichen Beisitzern zu unterschreiben. ³Wenn ein Mitglied eine abweichende Meinung hat, so reicht es seine Stellungnahme der Kirchenleitung ein. ⁴Dies ist im Votum zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende legt der Kirchenleitung die Niederschrift und das Votum mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 8

(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren einzustellen oder auszusetzen ist, oder ob gegen den Betroffenen ein Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

(2) Wenn die Kirchenleitung gemäß Absatz 1 das Lehrbeanstandungsverfahren aussetzt, kann sie den Betroffenen besondere theologische Studien auftragen und ihn dafür erforderlichenfalls beurlauben.

§ 9

Hat der Betroffene die Teilnahme am Lehrgespräch verweigert, ist er ohne zwingende Gründe nicht erschienen, oder lehnt er es ab, sich den Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 zu unterziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet werden soll.

§ 10

Hat die Kirchenleitung die Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer beschlossen, so kann sie den Betroffenen bis zur Beendigung des Verfahrens unter Belassung seiner Dienstbezüge beurlauben.

§ 11

¹Die Beschlüsse der Kirchenleitung sind dem Betroffenen mit Begründung zuzustellen. ²Wird das Verfahren vor der Spruchkammer eröffnet, so hat der Beschluss die als schriftwidrig beanstandete Lehre zu bezeichnen.

B. Verfahren vor der Spruchkammer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

¹In den Gliedkirchen werden durch die Provinzial- (Landes-) Synode Spruchkammern gebildet. ²Dabei ist den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen. ³Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkammern zu bilden. ⁴Das Nähere regelt das gliedkirchliche Recht.¹

§ 13

- (1) Jeder Spruchkammer gehören an
- a) vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
 - b) zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamts (Presbyteramt) besitzen,
 - c) ein ordentliches Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer Kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der Evangelischen Kirche der Union.
- (2) Stellvertreter sind in der erforderlichen Anzahl zu berufen.
- (3) Die Mitglieder jeder Spruchkammer, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Reihenfolge der Stellvertreter und der etwaigen Ersatzleute sind durch die Provinzial- (Landes-) Synode für die Dauer ihrer Amtsperiode im Voraus zu bestimmen.
- (4) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass der Bischof (Präses) oder sein Stellvertreter den Vorsitz in der Spruchkammer führt.

§ 14

Von der Mitwirkung in der Spruchkammer ist ausgeschlossen,

- a) wer am vorausgegangenen Lehrgespräch beteiligt war,
- b) wer Ehegatte oder Vormund des Betroffenen ist oder gewesen ist,
- c) wer mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, nicht mehr besteht.

¹ S. KG zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Nr. 81).

§ 15

(1) Gliedkirchen, die nur eine Spruchkammer bilden, können bestimmen, dass der Betroffene das Recht hat, einzelne Mitglieder der Kammer, die seiner Bekenntnisbindung nicht entsprechen, abzulehnen.

(2) ¹Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 18 kann der Betroffene Mitglieder der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. ²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. ³Die Kammer entscheidet darüber durch unanfechtbaren Beschluss. ⁴Das Gleiche gilt, wenn Mitglieder der Kammer, auch ohne von dem Betroffenen abgelehnt zu sein, sich selbst für befangen erklären.

(3) Lehrmeinungen eines Mitgliedes, die von denen des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 16

Die Mitglieder der Spruchkammer führen ihr Amt in Unabhängigkeit und sind nur an die Heilige Schrift sowie an die Bekenntnisse und an die Ordnungen ihrer Kirche gebunden.

II. Gang des Verfahrens

§ 17

Die Kirchenleitung übermittelt ihren Eröffnungsbeschluss mit den Vorgängen dem Vorsitzenden der Spruchkammer.

§ 18

Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die Besetzung der Spruchkammer unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 15 durch Zustellung mit.

§ 19

(1) Der Vorsitzende der Spruchkammer beauftragt eins oder einige ihrer Mitglieder mit den notwendigen Ermittlungen und der Vorbereitung der Verhandlung.

(2) Nach Abschluss der Ermittlungen bestellt der Vorsitzende ein Mitglied zum Berichtserstatter für die mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende bestellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung für die mündliche Verhandlung einen Protokollführer, der der Spruchkammer nicht angehört.

§ 20

(1) Je nachdem, ob der Betroffene im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union steht, ist dem Gemeinde-

kirchenrat (Presbyterium), dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) oder der Kirchenkanzlei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Bei den in § 33 und § 38 genannten Personen ist sinngemäß zu verfahren.

§ 21

(1) ¹Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zum ermittelten Sachverhalt Stellung zu nehmen. ²Der Betroffene kann Gutachten beibringen. ³Auf Antrag ist ihm nach Eröffnung des Verfahrens vor der Spruchkammer Einsicht in die Akten des Verfahrens zu gewähren.

(2) ¹Der Betroffene kann sich während des Spruchkammerverfahrens eines Beistandes bedienen. ²Dieser muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 22

Der Vorsitzende der Kammer lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen zur mündlichen Verhandlung ein.

§ 23

(1) Die mündliche Verhandlung kann nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Spruchkammer stattfinden.

(2) ¹Ist der Betroffene aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. ²Erscheint der Betroffene ohne stichhaltige Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.

§ 24

¹Die Verhandlung vor der Spruchkammer ist nicht öffentlich. ²Die Kirchenleitung hat das Recht, eins ihrer Mitglieder als Zuhörer in die Verhandlung zu entsenden.

§ 25

In der mündlichen Verhandlung sind die beanstandeten Lehraussagen im Rahmen der gesamten Verkündigung und Lehre des Betroffenen in geistlicher Beurteilung einer umfassenden theologischen Prüfung zu unterziehen.

§ 26

¹Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. ²Die Niederschrift muss den Gang der Ver-

handlung im Wesentlichen wiedergeben sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge und das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 27

- (1) Auf Grund der mündlichen Verhandlung stellt die Spruchkammer fest, entweder
- a) dass der Betroffene in seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift steht, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen bekannt worden ist,
dass er darin beharrt und deshalb als ein ordinierter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
 - oder
 - b) dass dem Betroffenen nicht der Vorwurf gemacht werden kann, mit seiner Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift zu stehen.
- (2) 1Eine Feststellung zu Absatz 1 a kann die Spruchkammer nur mit mindestens fünf Stimmen treffen. 2Eine Feststellung zu Absatz 1 b kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden.
- (3) Wird keine dieser Mehrheiten erreicht, so stellt die Spruchkammer fest, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte.

§ 28

- (1) Die Feststellung der Spruchkammer gemäß § 27 Abs. 1 a oder b ist in einem Spruch niederzulegen, der schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben ist.
- (2) 1Der Vorsitzende stellt den Spruch nebst Begründung dem Betroffenen und der Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen zu. 2Der Spruch ist endgültig.
- (3) 1Kann die Spruchkammer eine Entscheidung nicht treffen (§ 27 Abs. 3), so teilt sie dies der Kirchenleitung unverzüglich mit. 2In diesem Falle stellt die Kirchenleitung das Verfahren ein und macht dem Betroffenen davon Mitteilung.

§ 29

- (1) 1Hat die Spruchkammer eine Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 a getroffen, so verliert der Betroffene mit dem Tage der Zustellung des Spruches die in der Ordination begründeten Rechte und scheidet aus dem Dienst der Kirche aus. 2Die bisherigen Bezüge verbleiben dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf die Zustellung des Spruches folgt.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Betroffenen mit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 30

(1) ¹Die Kirchenleitung gewährt dem Betroffenen im Falle des § 29 eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst verdienten Versorgungsbezüge. ²Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe gewährt, die den Witwen- bzw. Waisenbezügen entspricht.

(2) ¹Die Unterhaltsbeihilfe wird hinsichtlich ihres Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf sie haben, wie ein Ruhegehalt behandelt. ²Auf die Unterhaltsbeihilfe kann eigenes Einkommen angerechnet werden, soweit beides zusammen die Höhe der zuletzt erhaltenen Bezüge übersteigt.

(3) Erweisen sich der Betroffene oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen als der Unterhaltsbeihilfe unwürdig, so kann ihnen auf Antrag der Kirchenleitung durch Beschluss der Disziplinarkammer (des Rechtsausschusses) die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 31

Verzichtet der Betroffene nach Durchführung des Lehrgesprächs zur Vermeidung des weiteren Verfahrens auf die in der Ordination begründeten Rechte und nimmt die Kirchenleitung den Verzicht an, so gewährt sie ihm eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 30.

§ 32

(1) ¹Erweist sich ein Lehrbeanstandungsverfahren gegen einen Amtsträger, der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, als notwendig, so veranlasst der Rat ein Lehrgespräch mit dem Betroffenen in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 bis 11 und ersucht gegebenenfalls die Leitung einer Gliedkirche, das Verfahren vor der Spruchkammer gegen den Betroffenen durchzuführen. ²In diesem Falle tritt in den §§ 17 ff. anstelle der Kirchenleitung der Rat und anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bestimmt für die Dauer der Wahlperiode der Synode der Evangelischen Kirche der Union, welche Spruchkammer(n) zuständig ist (sind).

§ 33

1Wird ein Verfahren nach dieser Ordnung gegen einen im Dienst einer anderen öffentlichen Körperschaft, einer Anstalt, einer Stiftung oder eines Vereins stehenden ordinierten Amtsträger durchgeführt, und trifft die Spruchkammer die Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 a, so verliert der Betroffene damit die in der Ordination begründeten Rechte. 2Soweit er seinen Dienst auf Grund einer kirchlichen Bevollmächtigung versieht, erlischt diese Bevollmächtigung.

§ 34

1Ein Lehrbeanstandungsverfahren kann auch gegen einen ordinierten Amtsträger durchgeführt werden, der sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. 2Die §§ 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

(1) Der Tatbestand, der zu einem Lehrbeanstandungsverfahren führt, kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt neben den Voraussetzungen des Lehrbeanstandungsverfahrens auch ein Tatbestand vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung, ob das Lehrbeanstandungsverfahren bis zur Entscheidung des Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden soll.

§ 36

Ein Lehrbeanstandungsverfahren ist, außer im Falle des § 27 Abs. 3, auch einzustellen,

- a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche entlassen wird, ohne dass ihm die in der Ordination begründeten Rechte belassen sind,
- b) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- c) wenn der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist,
- d) im Falle des Todes des Betroffenen.

§ 37

(1) Zwei oder mehrere Gliedkirchen können auf Grund dieser Ordnung eine gemeinsame Spruchkammer bilden.

(2) Eine Gliedkirche kann auf die Bildung einer eigenen Spruchkammer verzichten und den Dienst der Spruchkammer einer anderen, dazu bereiten Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union in Anspruch nehmen.

§ 38

(1) ¹Ist die Kirchenleitung der Gliedkirche, deren Dienstaufsicht der Betroffene untersteht, nach Feststellung des Rates nicht in der Lage, das Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen, und wohnt der Betroffene innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union, so ist die Kirchenleitung der Wohnsitzgemeinde zuständig. ²Wohnt er außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung, so bestimmt der Rat, welche Gliedkirche zuständig ist.

(2) ¹Untersteht der Betroffene nicht der Dienstaufsicht einer Gliedkirche, so ist die Kirchenleitung zuständig, in deren Bereich der Betroffene seinen Dienst tut oder wohnt. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

D. Kosten- und Schlussvorschriften

§ 39

(1) Für die Durchführung des Lehrgesprächs und des Verfahrens vor der Spruchkammer werden Gebühren nicht erhoben.

(2) ¹Die der Kirche entstehenden Ausgaben werden von der Kirche getragen. ²Sie können durch Beschluss der Spruchkammer ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden, wenn er sie durch sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Ausgaben einschließlich der Kosten für die Hinzuziehung eines Beistandes, soweit sie von dem Vorsitzenden der Spruchkammer als notwendig anerkannt sind, erstattet.

§ 40

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen der Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Gliedkirchen jeweils für ihren Bereich.¹

§ 41

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung² treten für ihren Geltungsbereich alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Ordnung widersprechen, insbesondere das Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910 (KG VBl. vom 21. April 1910).

¹ S. KG zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Nr. 128).

² Durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 ist die Lehrbeanstandungsordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Dezember 1963 in Kraft getreten.

Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union

Vom 25. Oktober 1963
(KABl. 1963 S. 176, 192)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Auf Grund von § 12 der Lehrbeanstandungsordnung¹ der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (ABl. EKD 1963 S. 476) wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

§ 2

- (1) Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.
- (2) Die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.
- (3) Die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

§ 3

Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung des Betroffenen über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung² oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

§ 4

- (1) ¹Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

¹ Nr. 127.

² Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)

(2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung¹ entgegensteht.

§ 5

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer die Vorsitzenden sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter.

§ 6

Für die Besetzung der Spruchkammer gilt unbeschadet § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung¹:

1. In die erste Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
 - a) wer sich als ordiniertes Theologium auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung² oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) wer als im Lehramt stehendes Theologium das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
2. In die zweite Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,
 - a) wer sich als ordiniertes Theologium auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung² oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
 - b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
 - c) als im Lehramt stehendes Theologium das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
3. In die dritte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,

¹ Nr. 127.

² Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)

- a) wer sich als ordiniertes Theologium auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung¹ oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehendes Theologium die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

§ 7

Die Landessynode stellt für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

§ 8

(1) Nach der Wahl legen die Gewählten vor dem Präses oder dessen Beauftragten folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(2) Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 10

Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt ist.²

¹ Jetzt Artikel 222 KO (Nr. 1)

(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels I entsprechen.

2 Die Lehrbeanstandungsordnung ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Dezember 1963 in Kraft gesetzt worden.

ENTWURF

Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung - EG LBO)

Vom xx. November 2015

(KABl. 2015 S. xyz)

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Bildung von Spruchkammern

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

§ 2

Zuständigkeit der Spruchkammern

- (1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.
- (2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.
- (3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

§ 3

Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen

- (1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.
- (2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die

eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

§ 4

Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung

(1) ¹Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.

(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

§ 6

Besetzung der Spruchkammern

Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

§ 7

Feststellung der Landessynode

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

§ 8

Gelöbnis

Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 9

Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

| <p style="text-align: center;">EG LBO Geltendes Recht</p> | <p style="text-align: center;">EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)</p> | <p style="text-align: center;">Anmerkungen</p> |
|--|---|---|
| <p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union</p> <p>Vom 25. Oktober 1963</p> <p>(KABl. 1963 S. 176, 192)</p> | <p>Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union</p> <p>Vom 25. Oktober 1963 <u>xx. November 2015</u></p> <p>(KABl. 1963 S. 176, 192 <u>2015 S. xyz</u>)</p> | <ul style="list-style-type: none"> EKU-Norm hat sich nicht geändert; Anpassungen müssen gleichwohl vorgenommen werden Rechtsförmlichkeit: Bei neuem Gesetz aktuelles Datum einfügen |
| <p>Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:</p> | <p>Die Landessynode <u>Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen</u> hat folgendes Gesetz beschlossen: <u>auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:</u></p> | <ul style="list-style-type: none"> <u>•</u> Aufnahme des Inhaltes des alten Artikel I in die Eingangsformel Die Ermächtigungsgrundlage ist § 40 LBO; die LBO enthält auch über § 12 hinaus weitere Öffnungsklauseln |
| <p style="text-align: center;">Artikel I</p> | <p style="text-align: center;">Artikel I</p> | <p>Entfällt durch Aufnahme des Inhaltes in die Eingangsformel</p> |
| <p>Auf Grund von § 12 der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (KABl. EKD S. 476) wird Folgendes bestimmt:</p> | <p>Auf Grund von § 12 der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni / 10. Juli 1963 (KABl. EKD S. 476) wird Folgendes bestimmt:</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Bildung von Spruchkammern</u></p> | <p>Überschrift ergänzt</p> |
| <p>Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.</p> | <p>Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Zuständigkeit der Spruchkammern</u></p> | <p>Überschrift ergänzt</p> |
| <p>(1) Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(2) Die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(3) Die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> | <p>(1) Die erste-lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(2) Die zweite-reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> <p>(3) Die dritte-unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen</u></p> | <p>Überschrift ergänzt</p> |
| <p>Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung des Betroffenen über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle</p> | <p><u>(1)</u> Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung <u>der oder</u> des Betroffenen über <u>die eigene seine</u> Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218-222 <u>der</u> Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die <u>sie oder er</u></p> | <ul style="list-style-type: none"> Artikelzählung der KO nachvollzogen Absatz 2 neu eingefügt, um Verfahrensklarheit mit Fristsetzung sicherstellen zu können. |

| EG LBO Geltendes Recht | EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015) | Anmerkungen |
|---|--|--|
| rechtsverbindlich abgegeben hat. | später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat. <u>(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.</u> | |
| § 4 | § 4 <u>Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung</u> | Überschrift ergänzt |
| (1) ¹ Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre Stellvertreter werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter. (3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht. | (1) ¹ Die Mitglieder der Spruchkammer und ihre die Stellvertreter den werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet im Laufe der Wahlzeit <u>Amtszeit</u> eine Person Mitglied oder ein Stellvertreter aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter <u>entsprechend nach</u> . (3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreter <u>in oder ein Stellvertreter</u> , soweit nicht § 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht. <u>(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</u> | <ul style="list-style-type: none"> • § 4 Abs. 2: Wahlzeit durch Amtszeit ersetzt. • Abs. 4 hier neu aufgenommen (bisher in der Sache § 10) |
| § 5 | § 5 <u>Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz</u> | Überschrift ergänzt |
| Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer die Vorsitzenden sowie ihre ersten und zweiten Stellvertreter. | Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer <u>den Vorsitz die Vorsitzenden</u> sowie ihre die ersten und zweiten Stellvertretung im Vorsitz er. | |
| § 6 | § 6 <u>Besetzung der Spruchkammern</u> | Überschrift ergänzt |
| Für die Besetzung der Spruchkammer gilt unbeschadet § 13 Abs. 1 der Lehrbeanstandungsordnung: | Für die Besetzung der Spruchkammern <u>(Mitglieder und Stellvertretung)</u> gilt unbeschadet § <u>13 Absatz</u> 1 der Lehrbeanstandungsordnung: | Artikelzählung der KO nachvollzogen |

| <p style="text-align: center;">EG LBO Geltendes Recht</p> | <p style="text-align: center;">EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)</p> | <p style="text-align: center;">Anmerkungen</p> |
|--|--|---|
| <p>1. In die erste Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordiniertes Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehendes Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>2. In die zweite Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordiniertes Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) als im Lehramt stehendes Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>3. In die dritte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als ordiniertes Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die er</p> | <p>1. In die erste-lutherische Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als <u>ordinierte Theologin oder</u> ordiniertes Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über seine die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die <u>sie oder</u> er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt <u>stehende Theologin oder als im Lehramt</u> stehendes Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>2. In die zweite-reformierte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> <p>a) wer sich als <u>ordinierte Theologin oder</u> ordiniertes Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene seine Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218 222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die <u>sie oder</u> er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt <u>stehende Theologin oder als im Lehramt</u> stehendes Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> <p>3. In die dritte-unierte Spruchkammer darf als Mitglied oder dessen Stellvertreter gewählt werden,</p> | |

| EG LBO Geltendes Recht | EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015) | Anmerkungen |
|---|--|--|
| <p>später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> | <p>a) wer sich als <u>ordinierte Theologin oder</u> ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über <u>seine die eigene</u> Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 218-222 der Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die <u>sie oder</u> er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;</p> <p>b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;</p> <p>c) wer als im Lehramt <u>stehende Theologin oder als im Lehramt</u> stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.</p> | |
| § 7 | § 7 <u>Feststellung der Landessynode</u> | Überschrift ergänzt |
| Die Landessynode stellt für die Wahlperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. | Die Landessynode stellt für die <u>Wahlperiode-Amtsperiode</u> bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. | <ul style="list-style-type: none"> • Kluge Lösung – sollte beibehalten werden. Ablehnungsgründe sind damit reduziert auf Befangenheit einzelner Kammer-Mitglieder im konkreten Fall. • Wahlperiode durch Amtsperiode ersetzt. |
| § 8 | § 8 <u>Gelöbnis</u> | Überschrift ergänzt |
| <p>(1) Nach der Wahl legen die Gewählten vor dem Präses oder dessen Beauftragten folgendes Gelöbnis ab:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>(2) Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> | <p>(1) Nach der Wahl <u>legen werden</u> die Gewählten <u>schriftlich durch die oder vor dem den</u> Präses <u>oder dessen Beauftragten mit</u> folgendem<u>s</u> Gelöbnis <u>ab verpflichtet</u>:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“</p> <p>(2) <u>Darüber, dass das Gelöbnis abgelegt wurde, ist eine Niederschrift zu fertigen.</u></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Praxisorientierte Neuregelung der Ablegung des Gelöbnisses. Das neue Verfahren orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen im Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) und im Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD). • Der Gelöbnistext selbst ist unverändert. • Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich und die Absatzzählung entfällt. |
| § 9 | § 9 <u>Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt</u> | Überschrift ergänzt |
| Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der | Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der | Statt „Amtsblatt“ sollte „Kirchliches Amtsblatt“ eingesetzt |

| <p style="text-align: center;">EG LBO Geltendes Recht</p> | <p style="text-align: center;">EG LBO Entwurf Neufassung (Stand 10. Februar 2015)</p> | <p style="text-align: center;">Anmerkungen</p> |
|--|--|---|
| <p>Mitglieder und aller Stellvertreter sind im Amtsblatt bekannt zu geben.</p> | <p>Mitglieder und aller Stellvertreterden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.</p> | <p>werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10</p> | <p style="text-align: center;">§ 10</p> | |
| <p>Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p> | <p>Ist im Laufe der Wahlzeit vor einer Spruchkammer ein Verfahren anhängig geworden, so bleiben der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter für das Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.</p> | <p>§ 10 sollte sachlich als neuer § 4 Abs. 4 geführt werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">Artikel II</p> | <p style="text-align: center;"><u>Artikel II § 10</u> <u>Inkrafttreten</u></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Kein Artikelgesetz, deshalb Paragrafengliederung • Überschrift ergänzt |
| <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, mit dem die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt ist.</p> <p>(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels I entsprechen.</p> | <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt <u>am 1. Januar 2016 an dem Tage</u> in Kraft. <u>„Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der „mit dem die</u> Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union <u>für die Evangelische Kirche von Westfalen in vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft-gesetzt ist.</u></p> <p>(2) Wahlen für die Spruchkammern, die die Landessynode vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorgenommen hat, sind rechtswirksam, wenn sie den Bestimmungen des Artikels I entsprechen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Lehrbeanstandungsordnung ist durch Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963 und durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juli 1963 mit Wirkung vom 15. Juli 1963 für die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt worden. • Mit Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 5. November 1963 ist die Lehrbeanstandungsordnung und gleichzeitig das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) für die Evangelische Kirche von Westfalen zum 1. Dezember 1963 in Kraft gesetzt worden. • Das neue Kirchengesetz zur Ergänzung der LBO vom xx. Nov. 2015 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. • Der alte Absatz 2 ist gegenstandslos und kann entfallen. |

Übersicht der Stellungnahmen (Kreissynodalvorstände)

Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25. Oktober 1963

| | Kirchenkreis | Zustimmung | Ablehnung | Änderungs vorschläge | Sonstiges | Keine Rückmeldung |
|----|--------------------------------------|------------|-----------|-------------------------|---|----------------------|
| 1 | Arnsberg | X | | | | |
| 2 | Bielefeld | X | | | | |
| 3 | Bochum | X | | | | |
| 4 | Dortmund | X | | | | |
| 5 | Gelsenkirchen und Wattenscheid | X | | | | |
| 6 | Gladbeck- Bottrop- Dorsten | | | | | X |
| 7 | Gütersloh | X | | | | |
| 8 | Hagen | X | | | | |
| 9 | Halle | X | | | | |
| 10 | Hamm | X | | | | |
| 11 | Hattingen- Witten | X | | | | |
| 12 | Herford | X | | | | |
| 13 | Herne | X | | | | |
| 14 | Iserlohn | X | | | | |
| 15 | Lübbecke | X | | | | |
| 16 | Lüdenscheid- Plettenberg | X | | | | |
| 17 | Minden | X | | | | |
| 18 | Münster | X | | | | |
| 19 | Paderborn | X | | | | |
| 20 | Recklinghausen | X | | | | |
| 21 | Schwelm | X | | | | |
| 22 | Siegen | X | | | | |
| 23 | Soest | X | | | | |
| 24 | Steinfurt- Coesfeld- Borken | X | | | | |
| 25 | Tecklenburg | X | | | | |
| 26 | Unna | X | | | | |
| 27 | Vlotho | X | | | | |
| 28 | Wittgenstein | | | | X KSV und Kreissynode: Mit Befremden zur Kenntnis genommen | |
| | Gesamt | 26 | 0 | 0 | 1 | 1 |

Auszug aus der Niederschrift
über die Tagung der Synode
des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein

In der am 10.06.2015 stattgefundenen Tagung der Synode, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

TOP 7 Stellungnahmeverfahren

7.1.

Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25. Oktober 1963

Pfr. D. Kuhli leitet in das Stellungnahmeverfahren zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung ein und berichtet, dass dieses Kirchengesetz nur marginal überarbeitet worden ist, mit anderen Überschriften, Genderaspekten und neuen Zählungen. Der KSV hat diese Neufassung deshalb mit Befremden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 13:

Die Synode macht sich den Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 8.5.2015 zu Eigen und nimmt die geplante Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union (EG LOB) vom 25.10.1963 mit Befremden zur Kenntnis:

- a. Inhaltlich haben wir keine Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Veränderungen.
- b. Diese scheinen uns freilich in der Sache derart marginal zu sein, dass wir die vorgeschlagene Neufassung für nicht notwendig und folglich die Einleitung eines umfangreichen Stellungnahmeverfahrens zur Veränderung des o.g. Kirchengesetzes für nicht gerechtfertigt halten.

mit 2 Gegenstimmen angenommen

Abstimmungsergebnis

- s. oben -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung dieses Auszugs
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Bad Berleburg, den 29. Juni 2015




Stefan Berk, Superintendent

Übersicht der Stellungnahmen (Spruchkammern)

Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25. Oktober 1963

Spruchkammer I (lutherisch)

| | Name | Position in Spruchkammer | Zustimmung | Ablehnung | Kommentar | Änderungsvorschläge |
|---|---|--------------------------|------------|-----------|-----------|---------------------|
| 1 | Grethlein, Prof. Dr. Christian Professor; Westf. Wilhelms- Universität, Münster | Professor | X | | X | |
| | Gesamt | | 1 | 0 | 1 | 0 |

Spruchkammer II (reformiert)

| | Name | Position in Spruchkammer | Zustimmung | Ablehnung | Kommentar | Änderungsvorschläge |
|---|---------------|--------------------------|------------|-----------|-----------|---------------------|
| 1 | | | | | | |
| | Gesamt | | 0 | 0 | 0 | 0 |

Spruchkammer III (uniert)

| | Name | Position in Spruchkammer | Zustimmung | Ablehnung | Kommentar | Änderungsvorschläge |
|---|--|---|------------|-----------|-----------|---------------------|
| 1 | Anicker, Joachim Superintendent; Ev. KK Steinfurt-Coesfeld- Borken | 2. Theologisches Mitglied | X | | | |
| 2 | Kandzi, Heinrich Pfarrer; Ev. Apostel-KG Münster | 2. Stellvertreter der theol. Mitglieder | X | | | |
| 3 | Knoblauch, Eckhard Richter i. R. | 1. Gemeindeglied (und erste Stellv. im Vorsitz) | (X) | | | X |
| 4 | Maurer, Prof. Dr. Ernstpeter Technische Universität Dortmund | stellv. Professor | X | | | |
| | Gesamt | | 4 | 0 | 0 | 1 |

Alle drei Spruchkammern zusammen

| | Name | Position in Spruchkammer | Zustimmung | Ablehnung | Kommentar | Änderungsvorschläge |
|--|---------------|--------------------------|------------|-----------|-----------|---------------------|
| | Gesamt | ./. | 5 | 0 | 1 | 1 |

Eckhard Knoblauch
Am Bleckmannshof 57
44799 Bochum

Bochum, den 22. April 2015

An das
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Betr.: Neufassung des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der
Evangelischen Kirche der Union (EG LBO) vom 25.10.1963
Hier: Stellungnahmeverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu dem o.a. Gesetzentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zwar ist die EkvW für die Änderung der LBO nicht zuständig. Gleichwohl schlage ich vor, Abschnitt II S. 2 der Grundlegung der LBO zu überprüfen. M.E. ist das Wort „Miteinander“ klein zu schreiben. In der mir vorliegenden Fassung ist es groß geschrieben. Das dürfte unzutreffend sein, denn es geht da nicht um das Miteinander (Substantiv). Vielmehr wissen sich in dem Text „Lutheraner, Reformierte und Unierte in einer Kirche **miteinander** verantwortlich für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums“.

Den Änderungsvorschlägen zu § 2 EG LBO stimme ich in vollem Umfange zu.

Zu § 3 EG LBO schlage ich folgende Fassung vor:

§ 3 Abs. 1: Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Art. 222 der Kirchenordnung.

§ 3 Abs. 2: Die oder der Betroffene **ist** vor der Ladung zum theologischen Lehrgespräch (§ 2 Abs. 1 LBO) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist **aufzufordern**.

§ 3 Abs. 3: Äußert er sich nicht, gilt die dem Landeskirchenamt vorliegende Erklärung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis.

Begründung zu § 3 EG LBO: Im Interesse einer klaren Zuständigkeitsregelung erscheint mir die vorgeschlagene Änderung geboten.

Jenseits aller formaljuristischen Erwägungen halte ich es für wichtig, grundsätzlich über die Existenz der Spruchkammern nachzudenken. Man mag argumentieren, die Kirche habe wichtigere Dinge zu tun, als sich mit solchen Fragen zu beschäftigen. Wer bestimmt, was wichtig ist? Die Betroffenen oder die Kirchenleitung oder die Landessynode?

Auch ist es sicher richtig, dass eine grundlegende Änderung nur im Einvernehmen mit der EKU oder der EKD erreicht werden kann. Diese Schwierigkeiten entbinden uns nicht von der Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die Daseinsberechtigung von Einrichtungen innerhalb unserer Kirche zu überprüfen.

Nach meiner Auffassung kommen, wenn man von der völligen Abschaffung der Spruchkammern absehen will, folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Übernahme der Lehrbeanstandungsverfahren durch die Disziplinargerichtsbarkeit
2. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer auf der Ebene der EKD
3. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer auf der Ebene der EKU (vgl. § 37 LBO)
4. Einrichtung einer einzigen Spruchkammer in der EkvW (vgl. § 15 LBO)

Begründung:

Es ist Außenstehenden und auch der großen Mehrheit der evangelischen Christen in Westfalen nicht zu vermitteln, dass in der EkvW drei Spruchkammern mit je sieben Angehörigen benötigt werden.

Ich selbst habe im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs den Pfarramtskandidaten gefragt, ob er sich über den Bekenntnisstand der Gemeinde informiert habe. Der Kandidat gab darauf eine ausweichende Antwort. Ich erntete darauf jedoch völliges Unverständnis bei den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums, so dass die Frage dann nicht weiter erörtert wurde.

Auch mir selbst fällt es schwer, Außenstehenden oder auch Angehörigen unserer Kirche die Unterschiede zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten überzeugend zu erklären. Ich nehme dabei mehr formelhaft auf die Ausführungen des Grundartikels II der Kirchenordnung Bezug.

Dabei ist im Übrigen nicht plausibel, dass die Unterschiede zwischen Lutheranern, Reformierten und Unierten heute noch so groß und wichtig sind, dass für jede der drei Gruppen eine eigene Lehrbeanstandungsgerichtsbarkeit bestehen muss.

Es ist doch so, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, der oder dem nach § 27 LBO von der unierten Spruchkammer bescheinigt wird, dass sie oder er als Diener am Wort nicht mehr tragbar ist, auch in lutherischen oder reformierten Gemeinden nicht mehr arbeiten kann (vgl. § 29 LBO).

Wenn auch die vorstehenden Erwägungen im aktuellen Änderungsentwurf des EG LBO nicht berücksichtigt werden können, so bitte ich doch um Verständnis, wenn ich hier Gedanken über den Tag hinaus geäußert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Knoblauch